

Ausführungsbestimmungen über die forstliche Planung und Bewirtschaftung

vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 20 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991¹⁾ und Artikel 18 ff. der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992²⁾,
gestützt auf Artikel 17 bis 22 des kantonalen Waldgesetzes vom [Datum],

beschliesst:

Art. 1 *Waldentwicklungsplanung, Verfahren (Art. 21 KWaG)*

¹ Bei der Erarbeitung des Waldentwicklungsplans werden die Betroffenen wie beispielsweise die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer und Verbände/Organisationen zur Mitwirkung beigezogen.

² Der Waldentwicklungsplan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Betroffene auf Behördenstufe haben das Recht, sich zu äussern.

³ Die Rückmeldungen werden zusammen mit der Stellungnahme des Amts für Wald und Landschaft an den Regierungsrat weitergeleitet.

⁴ Der Waldentwicklungsplan wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle 20 Jahre überprüft.

Art. 2 *Umsetzung (Art. 20 KWaG)*

¹ Leistungsvereinbarungen werden jeweils für mindestens eine Programmperiode zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und den Leistungserbringern abgeschlossen.

² Verträge werden zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und den Leistungserbringern abgeschlossen. Sie äussern sich mindestens zu Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistung und zum Controlling.

³ Zum Schutz von Einzelobjekten und für weitere Schutz- und Erhaltungsmassnahmen können Verfügungen durch das Amt oder das Departement erlassen werden.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ SR 921.01

Art. 3 *Holznutzung (Art. 22 KWaG)*

¹ Die nachhaltige Nutzungsmenge (Hiebsatz) wird anhand regelmässiger Inventuren alle 20 Jahre neu ermittelt.

² Im Schutzwald und wo vom Revierförster erwünscht erfolgt die Anzeichnung gemeinsam durch den Kreisforstingenieur und den Revierförster, ausserhalb des Schutzwalds wird sie an den Revierförster delegiert. In Spezialfällen ist eine Delegation auch ausserhalb des Schutzwalds möglich.

³ Ausserhalb des Schutzwalds ist bis zu einer Nutzungsmenge von 20 m³ Holz keine Schlagbewilligung erforderlich.

⁴ Die Holzschlagbewilligung wird im öffentlichen Wald in Form der Anzeichnung, im privaten Wald, gegen eine Gebühr, in schriftlicher Form erteilt. Die Bewilligungen sind 2 Jahre gültig.

⁵ Die Gebühr für die Beratung und die Anzeichnung durch den Kanton wird alle 5 bis 10 Jahre überprüft.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

Inkrafttreten:

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen³⁾.

³⁾ Art. 53 Abs. 1 WaG